

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 189, „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	2 - 10
2. Satzung der Volkshochschule Herten vom 01.07.2022	11-15
3. Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Herten vom 01.07.2022 - Änderungen ab dem Programmjahr 2022/ 2023	16-18
4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)	19-22
5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckverordnung - NDAV)	23-26
6. Änderung der Ergänzenden Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	27-28
7. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2021 WiN Emscher-Lippe GmbH	29

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **12/2022**
Ausgabetag: **08.07.2022**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 29.06.2022

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 189****„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“****- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 189

„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“

wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan mit dem Fachbeitrag: Belange der Umwelt sowie die Fachgutachten zum Artenschutz (ASP I), zum Verkehr und die Baugrundvoruntersuchung mit der ergänzenden Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom **25. Juli 2022 bis einschließlich 29. August 2022** im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt.

Montag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	8:00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12.30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12.30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom 25. Juli bis einschließlich 29. August 2022 zusätzlich unter

<https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bauleitplanung/Bebauungsplaene-im-verfahren.html>

in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

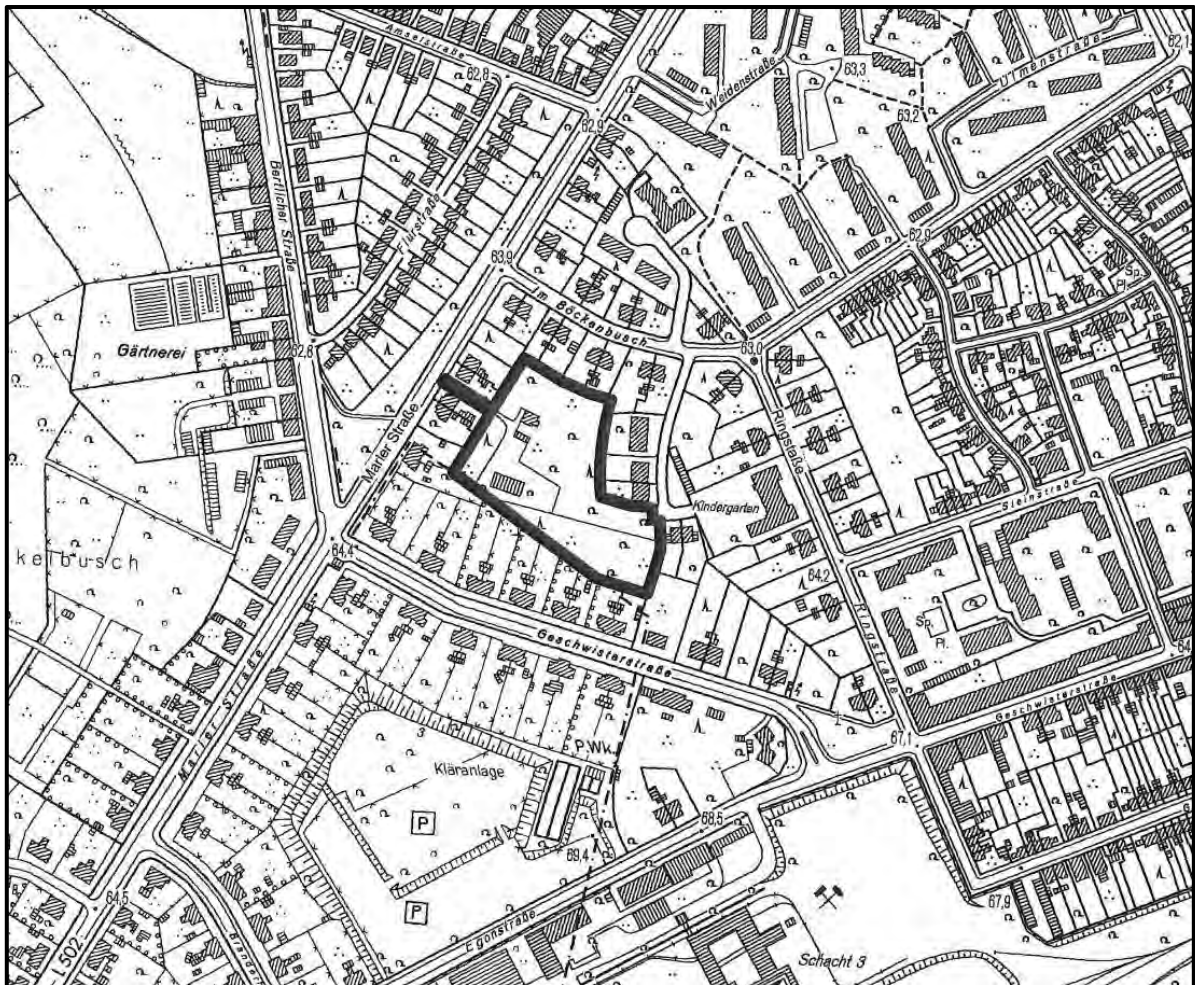
Herten, den 29.06.2022

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 189
„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung: Herten

Flur: 129

Flurstücke: 425, 449

Bebauungsplan Nr. 189**„Herten-Bertlich, Wohnbebauung Blockinnenbereich Im Böckenbusch“**

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen
<p>A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, Artenschutzprüfung (ASP 1) • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Baugrundvoruntersuchungen, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2018 • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Ergänzende Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2022 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2019: Untere Bodenschutzbehörde: Ein während des Betriebs der ehemaligen Zeche und Kokerei Westerholt eingetretener Grundwasserschaden ist bekannt. Obwohl eine Sanierung auf dem Gelände selbst bereits stattgefunden hat, befinden sich noch Schadstoffe im Grundwasser, die auch weiter ausgetragen werden. Das Ausmaß dieser Verunreinigung wird derzeit erkundet. Bis belastbare Ergebnisse vorliegen, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser nicht als Brauchwasser genutzt werden sollte. Untere Naturschutzbehörde: Im Vorgriff auf die Planung ist der Baumbestand mit Ausnahme einiger randständiger Bäume beseitigt worden. Hier haben massive Eingriffe stattgefunden, deren ökologische Auswirkungen nicht mehr nachzuvollziehen sind. Es ist aber mindestens von einem wesentlichen und artenschutzrechtlich bedeutsamen Potentialverlust auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde

	<p>geht davon aus, dass dieser Aspekt im verfahren mit dem Regionalforstamt geklärt wird.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Kann das Vorhaben noch nicht beurteilen. Sie verweist auf das Wasserhaushaltsgesetz § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Im Böckenbusch“ in Herten, Stand Mai 2022, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum • Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 11.12.2019: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen. • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagswasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten. <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagswasser ortsnah versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Naturschutzbeirat im Kreis Recklinghausen vom 13.12.2019: Gegen eine maßvolle Bebauung des Blockinnenbereiches bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer noch durchzuführenden Artenschutzprüfung.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, Artenschutzprüfung (ASP 1)
C)Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1

	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Baugrundvoruntersuchungen, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2018 <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung Marler Straße / Im Böckenbusch (Flurstück 449) in 45701 Herten, Ergänzende Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagwasser, HINZ Ingenieure GmbH, Münster, Stand 10.01.2022 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2019: <p>Untere Bodenschutzbehörde: Ein während des Betriebs der ehemaligen Zeche und Kokerei Westerholt eingetretener Grundwasserschaden ist bekannt. Obwohl eine Sanierung auf dem Gelände selbst bereits stattgefunden hat, befinden sich noch Schadstoffe im Grundwasser, die auch weiter ausgetragen werden. Das Ausmaß dieser Verunreinigung wird derzeit erkundet. Bis belastbare Ergebnisse vorliegen, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass das Grundwasser nicht als Brauchwasser genutzt werden sollte.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Im Vorgriff auf die Planung ist der Baumbestand mit Ausnahme einiger randständiger Bäume beseitigt worden. Hier haben massive Eingriffe stattgefunden, deren ökologische Auswirkungen nicht mehr nachzuvollziehen sind. Es ist aber mindestens von einem wesentlichen und artenschutzrechtlich bedeutsamen Potentialverlust auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass dieser Aspekt im verfahren mit dem Regionalforstamt geklärt wird.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Kann das Vorhaben noch nicht beurteilen. Sie verweist auf das Wasserhaushaltsgesetz § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung.</p> • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlag-
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>wasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagwasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten.</p> <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagwasser ortsnah versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 189 „Herten-Bertlich, Wohnbebauung Im Böckenbusch“ in Herten, Stand Mai 2022, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 15.11.2019: Keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte, in den Bebauungsplan einen Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden aufnehmen.
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 21. 11.2019: Die Einwirkungen des in diesem Bereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau sind inzwischen abgeklungen. Im geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) ist südlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche derzeit nachrichtlich verzeichnet: 4308-A-015 Halde Nr. 1 Westerholt; Klärteich • Stellungnahme Lippeverband vom 09.12.2022: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagwasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen

	<p>möglichst lange im Plangebiet gehalten werden. Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagwasser (gem. § 44 LWG) einen Beitrag leisten.</p> <p>Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche wird voraussichtlich zur Kläranlage Herten-Westerholt entwässern. Im Regenwetterfall ist die Zuleitung über die Bahnhofstraße zur Mischwasserbehandlung RÜB III a bereits heute überlastet. Daher sollte Niederschlagwasser ortsnahe versickert werden und nicht in die Mischkanalisation geleitet werden. Für die gerade begonnene Überplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes in Herten-Westerholt sind die weitergehenden Planungen zu diesem Bebauungsplan abzustimmen.</p>
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der gesetzlichen Vorgaben bei der Bebauung des Grundstücks zu berücksichtigen.
G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juni 2019, ASP 1 • Schutzgebiete und Schutzobjekte sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Ebenso kommen auch keine hochwertigen oder hoch empfindlichen Schutzgutausprägungen vor. Eine Gefährdung für Mensch und andere Schutzgüter ist nicht gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung der Volkshochschule Herten vom 01.07.2022, die der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Volkshochschule Herten vom 01.07.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 01.07.2022

gez.
Matthias Müller
Der Bürgermeister

Satzung der Volkshochschule Herten vom 01.07.2022

Aufgrund des § 4 (3) des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) erlässt der Rat der Stadt Herten folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

1. Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung „Volkshochschule Herten“ (VHS) ist die Stadt Herten. Die VHS ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung.
2. Die Stadt Herten legt gemäß WbG NW in Abstimmung mit der VHS die Arbeitsgrundsätze fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die VHS das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung sowie die Freiheit der Lehre.
3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die VHS betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters.

§ 2 Aufgaben

1. Erwachsenenbildung unterstützt lebenslanges Lernen und die fortdauernde Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Bildungsangebote sollen helfen, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt zu bewältigen.
2. Zu diesem Zweck legt die VHS regelmäßig ein umfassendes Weiterbildungsangebot vor, das sich am gesellschaftlichen Bedarf, an den Interessen der TeilnehmerInnen und am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert.
3. Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der VHS (§§ 3, 11, 13a und 17 WbG) sichergestellt.

Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der Bereiche:

- 3.1 Allgemeine Bildung und Schlüsselqualifikationen, einschließlich Sprachen- und Medienkompetenz
- 3.2 Politische Bildung
- 3.3 Arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung
- 3.4 Kompensatorische Grundbildung
- 3.5 Kulturelle Weiterbildung
- 3.6 Abschluss- und schulabschlussbezogene Weiterbildung
- 3.7 Familienbildung, Gesundheitsbildung
- 3.8 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- 3.9 Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung
- 3.10 Entwicklung und Förderung neuer Zugänge

Die Bildungsangebote sind nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

4. Die VHS bietet systematische Bildungsveranstaltungen an, die den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten ermöglichen. Gleichberechtigt daneben stehen Angebote der nicht abschlussbezogenen Bildung, die besonders dazu dienen, soziale und politische Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und die Möglichkeit zur Mitwirkung und Selbstbestimmung der/s Einzelnen in Gesellschaft, Beruf und Freizeit zu fördern.
5. Zur Verwirklichung größerer Chancengerechtigkeit richtet sich die VHS in besonderem Maße an diejenigen, die aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer sozialen Situation Unterstützung beim Lern- und Bildungsprozess benötigen.

§ 3 Interne Gliederung

Die VHS ist nach Sachbereichen gegliedert. Mehrere Sachbereiche können zu Studienbereichen zusammengefasst werden.

§ 4 Leitung

1. Die VHS wird durch eine/n hauptamtliche/n bzw. hauptberufliche/n pädagogische/n MitarbeiterIn als VHS-Leiterin bzw. VHS-Leiter geleitet.
Dieser/m obliegt die pädagogische und verwaltungsmäßige Gesamtleitung der Einrichtung.
2. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 langfristige Planung und Entwicklung des Weiterbildungsangebotes
 - 2.2 Vorlage des regelmäßigen VHS - Programms in Abstimmung mit den Studienleitungen
 - 2.3 Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags und entsprechender Daten für den Haushalt und Verfügung über die bereitgestellten Mittel
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit über die Einrichtung und neue erwachsenenpädagogische Entwicklungen
 - 2.5 Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters
 - 2.6 Unterstützung der Mitwirkung von KursleiterInnen und TeilnehmerInnen.
3. Der/die VHS-LeiterIn ist Vorgesetzte/r aller hauptamtlichen/hauptberuflichen MitarbeiterInnen der VHS.

§ 5 Studienleitungen (hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische MitarbeiterInnen)

1. An der VHS sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische MitarbeiterInnen (HPM) als Studienleitungen tätig.
Sie sind verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen innerhalb ihrer Studienbereiche.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 2.1 pädagogische und organisatorische Leitung der Studienbereiche
- 2.2 Gewinnung, Ent- und Verpflichtung von Kursleitungen und ReferentInnen
- 2.3 Erstellung des Programmentwurfs
- 2.4 Kostenverantwortung für die jeweiligen Studienbereiche
- 2.5 Beratung von Kursleitungen und Teilnehmenden
- 2.6 Qualitätsmanagement und Wirkungskontrolle der VHS-Arbeit
- 2.7 regelmäßige Information der VHS-Leitung über wichtige Angelegenheiten der Studienbereiche
- 2.8 Übernahme studienbereichsübergreifender Aufgaben (z.B. Zielgruppenarbeit, Sonderwerbung, Kursleiterfortbildung, Medienverbund, Sonderveranstaltungen, Statistik u.a.)

§ 6 Verwaltungs- und sonstige MitarbeiterInnen

Weitere Verwaltungs-, Sekretariats- und sonstige MitarbeiterInnen werden der VHS vom Träger zugewiesen und arbeiten unterstützend bei der Umsetzung des Bildungsauftrages mit.

§ 7 Kursleitungen

Die Bildungsveranstaltungen werden von entsprechend vorgebildeten pädagogischen MitarbeiterInnen als Kursleitungen durchgeführt.

Diese verrichten ihre Tätigkeit in der Regel nebenberuflich.

§ 8 Mitwirkung von Kursleitungen und TeilnehmerInnen

Grundlage für die Mitwirkung ist § 4 Abs.3 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2022. Danach ist den MitarbeiterInnen und TeilnehmerInnen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Art und Umfang der Mitwirkung werden in den §§ 8 und 9 dieser Satzung geregelt.

1. Kursleitungen

Kursleitungen können jederzeit Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

2. TeilnehmerInnen

TeilnehmerInnen können jederzeit Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

§ 9 VHS-Mitwirkungskonferenz

1. Die VHS-Mitwirkungskonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Termin wird im Programmheft angekündigt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.
2. TeilnehmerInnen der VHS-Mitwirkungskonferenz sind:
 - 2.1 die VHS-Leitung
 - 2.2 die Studienleitungen und die weiteren hauptamtlichen VHS- MitarbeiterInnen
 - 2.3 Kursleitungen

2.4 TeilnehmerInnen

2.5 der/die für die VHS zuständige Dezernent/in/in als Vertreter/in des Trägers.

3. In der VHS-Mitwirkungskonferenz werden Angelegenheiten der laufenden und künftigen Arbeit zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen diskutiert und mögliche Empfehlungen an die VHS-Leitung oder den Träger beschlossen. Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Leitung der Mitwirkungskonferenz liegt bei der VHS-Leitung.
5. Die unter 2.2. bis 2.4. bezeichneten Personen nehmen mit beratender und beschließender Stimme, die unter 2.1. und 2.5. bezeichneten Personen nehmen mit beratender Stimme an der Mitwirkungskonferenz teil.
6. Abstimmungen erfolgen offen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Teilnahme

1. An den Veranstaltungen der VHS können alle Menschen ab 15 Jahren teilnehmen.
Es kann Sonderprogramme für jüngere TeilnehmerInnen geben.
2. Die Veranstaltungen können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Die VHS ist berechtigt, die Zulassung vom Nachweis bestimmter sachlicher Voraussetzung abhängig zu machen (z.B. Besuch einführender Kurse u.a.).
Sie kann Mindest- oder Höchst- Teilnahmezahlen festlegen.
4. Für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen erhebt die VHS Entgelte bzw. Gebühren und Umlagen nach der jeweils gültigen Entgelt- oder Gebührenordnung.

§ 11 Ausschluss

Wird die Bildungsarbeit durch TeilnehmerInnen gestört oder in ihrem pädagogischen Fortgang behindert, kann die VHS-Leitung den/die Störer/in ganz oder für bestimmte Veranstaltungen ausschließen.

Außerdem können Kurs- oder Studienleitungen störende TeilnehmerInnen nach vorheriger Mahnung, in krassen Fällen unmittelbar, zeitweise oder ganz vom weiteren Besuch ausschließen. In diesem Fall nehmen die Kursleitungen in Vertretung der VHS-Leitung das Hausrecht wahr.

Die VHS-Leitung ist von dem Ausschluss zu unterrichten. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Herten vom 01.07.2022, die der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Herten vom 01.07.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 01.07.2022

gez.
Matthias Müller
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Herten vom 01.07.2022 Änderung ab dem Programmjahr 2022/2023

Für die nebenberufliche Tätigkeit an der Volkshochschule Herten (VHS) werden folgende Honorare gezahlt:

§ 1 Kurse und Seminare

- (1) Kurse der Studienbereiche Politik und Gesellschaft, Kulturelle Bildung, Sprachen, Gesundheit sowie Bildung für den Beruf mit Ausnahme der unter 2. genannten Angebote
je UStd. (45 Minuten) in der Regel mindestens 20,00 €
- (2) Kurse und Seminare, die im Einzelfall außergewöhnlich umfangreiche Nebenarbeiten (Vorbereitung, Begleitung, Auswertung) oder die besondere Kenntnisse erfordern
je UStd. (45 Minuten) in der Regel 25,00 bis 30,00 €
- (3) Für Tages- und Wochenend- sowie für mehrtägige Seminare kann mit der Kursleitung ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
Soweit mehrere Personen einen Kurs gemeinsam leiten, ist die Zahlung eines gesonderten Honorars möglich.
- (4) Für Kurse und Seminare, deren Einnahmen eine erhöhte Kostendeckung erwarten lassen oder die von besonderer Bedeutung für die Arbeit der VHS sind, kann ein höheres Honorar festgesetzt werden.
Dies gilt auch für Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare.

§ 2 Einzelveranstaltungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Honorare für Vorträge, Autorenlesungen, Mitwirkung an Podiumsdiskussionen u. ä. bis zu 500,00 €.
In besonderen Fällen kann ein höheres Honorar vereinbart werden.
Ist eine Übernachtung am Ort notwendig, so kann die Volkshochschule die tatsächlich anfallenden Kosten für angemessene Hotelunterkunft übernehmen.
In Ausnahmefällen kann eine Fahrtkostenerstattung (Basis DB-Tarif) erfolgen.
- (2) Sonstige notwendige Tätigkeiten und Hilfsdienste für die VHS (z.B. Betreuung von Veranstaltungen) werden mit 20,00 bis 25,00 EUR (Zeitstunde) honoriert, mindestens jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn.

§ 3 Ausfallhonorar

Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn von der VHS abgesagt, kann dem/ der Kursleitenden ein Ausfallhonorar für bis zu zwei Unterrichtsstunden entsprechend § 1 gezahlt werden.

Wird ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes von der VHS abgesagt, erfolgt eine Honorierung für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden.

Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der VHS durchgeführt werden, können nicht honoriert werden.

Die VHS kann für besonders vorbereitungsintensive Veranstaltungen ein höheres Ausfallhonorar genehmigen.

§ 4 Honorare für die Teilnahme an Prüfungs- oder Zensuren-Konferenzen und für Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungs- und Zensuren-Konferenzen und für Prüfungen sowie für die Erarbeitung von Prüfungsvorschlägen und Korrekturen von Prüfungen im Bereich „Sprachen“ und „Schulabschlüsse“ werden zusätzliche Honorare je nach Zeitaufwand vergütet.

§ 5 Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann eine Pauschale von bis zu 100,00 € gezahlt werden, sofern dies im Auftrag der VHS erfolgt.

Bei auswärtiger Unterbringung können zusätzlich die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit dem Beginn des Programmjahrs 2022/2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Feriehäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei Anschlüssen über 20 m erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.

- 5.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.hertener-stadtwerke.de eingesehen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, Assistenz Verteilernetzbetrieb aus.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 12.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 12.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 12.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 12.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, 45699 Herten, Telefon: 02366/307-0, Telefax: 0 23 66 / 307-127, stadtwerke@herten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2019.

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss in Niederspannung (NAV)

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) Gültig ab 1. Januar 2022

I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)

Anschlussnehmer je nach Netzebene aus der entnommen wird: (30 kW werden als Freigrenze vom angemeldeten Leistungswert abgezogen)

	netto (EUR/kW)	brutto (EUR/kW)
Niederspannung	38,00	45,22
Umspannung	38,00	45,22
Mittelspannung	62,19	74,01

II. Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten, § 9 NAV)

a) Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Niederspannungsnetz erfolgt bis zu einer Anschlusslänge von 20 m und einer max. Absicherung von 160A nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung von Netzanschlüssen zwischen der Gebäudewand am Einführungspunkt des Hausanschlusskabels und dem Anschlusspunkt am Niederspannungsnetz, in der Regel die Hausanschlussmuffe im Gehweg.

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	1460,00 EUR	1737,40 EUR
> 5–10 m	1880,00 EUR	2237,20 EUR
> 10–15 m	2080,00 EUR	2475,20 EUR
> 15–20 m	2690,00 EUR	3201,10 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	85,00 EUR/m	101,15 EUR/m

b) Abweichende Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach lit. a) abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

c) Hausanschluss-Zählerschrank

Falls der Hausanschluss nicht in einem Gebäude untergebracht werden soll, kann dieser in einem bauseits gestellten Zähleranschlusschrank montiert werden. Dazu ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Hertener Stadtwerken notwendig. Für die Netzanschlusskosten gelten die gleichen Pauschalen wie unter lit. a).

d) Berücksichtigung von Eigenleistungen

aa) Kabelgraben

Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Kabelgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und in u.g. Höhe bei der Pauschale nach lit. a) in Abzug gebracht. Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

bb) Mauereinführung

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Stromhausanschlusses zu gewährleisten, ist die Mauereinführung für den Stromanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen. Bei bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

cc) Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

III. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (provisorische Anschlüsse, Baustrom)

a) Baustromanschluss ohne Kabelgraben an bauseits gestellte Baustromverteiler

Da in der Regel zwischen dem Anschließen und Abklemmen der bauseits gestellten Baustromverteiler und Baustromkabel an den zur Versorgung ausgewählten Kabelverteilerschrank im Niederspannungsnetz der Hertener Stadtwerke zeitlich mehrere Monate liegen,

werden jeweils getrennte Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto (EUR/Stück)	brutto (EUR/Stück)
Bauanschluss anschließen	160,00 EUR	190,40 EUR
Bauanschluss abklemmen	160,00 EUR	190,40 EUR

b) Vorgezogener Hausanschluss für Baustrom:

In Ausnahmefällen kann, alternativ zu einem separaten Baustromanschluss mittels provisorischem Baustromkabel, auch ein vorgezogener Hausanschluss erstellt werden. Dabei wird ein Hausanschlussschrank von den Hertener Stadtwerken gestellt und über das spätere Hausanschlusskabel direkt ans Niederspannungsnetz angeschlossen. Das Anschlusskabel wird dazu mit passender Länge im Ring auf das Grundstück verlegt, damit es nach Fertigstellung des Gebäudes für den endgültigen Hausanschlusskasten genutzt werden kann. Der provisorische Anschluss, also der Kabelverteilerschrank der Hertener Stadtwerke, wird nach der Bauphase wieder zurückgebaut.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau. Sie wird zuzüglich zur Pauschale für den Netzanschluss erhoben.

	netto (Stück)	brutto (Stück)
vorgezogener Hausanschluss	450,00 EUR	535,50 EUR

IV. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung, § 14 NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	58,00 EUR	69,02 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	58,00 EUR	69,02 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	29,00 EUR	34,51 EUR

V. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)

a) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	58,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	58,00 EUR	69,02 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten	87,00 EUR	103,53 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	29,00 EUR	34,51 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

c) Abtrennung eines Netzanschlusses

Die Pauschale für die Abtrennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

	netto	brutto
Abtrennung	620,00 EUR	737,80 EUR

In den vorgenannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

1. **Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**
 - 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich $HS_n = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ in den zulässigen Schwankungsbreiten des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Erdgasqualität: H-Gas). Der Nenn-Ausgangsdruck am Ausgang des Gasdruckregelgerätes beträgt als Sollwert in der Regel 23 mbar.
 - 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
 - 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
2. **Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.
3. **Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV**
 - 3.1 Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird bei Versorgung in Niederdruck bis zu einem Eingangsdruck von 23 mbar derzeit nicht erhoben. Bei Versorgung in Nieder- bzw. Mitteldruck mit einem Eingangsdruck von größer 23 mbar behält der Netzbetreiber sich die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
 - 3.2 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.
 - 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
 - 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
 - 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
 - 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
4. **Kosten gemäß § 9 NDAV**
 - 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
 - 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
 - 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
 - 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
5. **Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV**
 - 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
 - 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
6. **Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses**
 - 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
 - 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
 - 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
 - 6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
 - 6.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
7. **Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV**
 - 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
 - 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
 - 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
8. **Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
9. **Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV**
 - 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.hertener-stadtwerke.de eingesehen werden und liegen zur Ansicht

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckverordnung – NDAV)
Gültig ab 1. August 2022

- im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, Assistenz Verteilnetzbetrieb aus.
- 9.2 Vor dem Anschluss oder Wechsel von Verbrauchsgeräten ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu nehmen und gegebenenfalls die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss des Gerätes einzuholen. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV**
- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 11. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen**
- 11.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.
- 11.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 11.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**
- Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, 45699 Herten, Telefon: 02366/307-0, Telefax: 02366/307-127, stadtwerte@herten.de.
- Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- 13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 14. Inkrafttreten**
- Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 25.05.2018.
- Anlage 1:**
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss in Niederdruck (NDAV)

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) Gültig ab 1. Januar 2022

I. Netzanschlusskosten für Gebäude zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen

- a) Die Berechnung für einen Standard-Gashausesanschluss erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 50 (da 63) und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den gültigen Pauschalsätzen. Abweichend davon können die Kosten bei außergewöhnlichen Bodenverhältnissen z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden oder sonstige Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt am Mittel- bzw. Niederdrucknetz.

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	2390,00 EUR	2844,10 EUR
> 5–10 m	2790,00 EUR	3320,10 EUR
> 10–15 m	3710,00 EUR	4414,90 EUR
> 15–20 m	4170,00 EUR	4962,30 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	115,00 EUR/m	136,85 EUR/m

- b) **Abweichende Netzanschlüsse**
Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 1 abweichen oder eine Länge von > 20 m haben, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

c) Berücksichtigung von Eigenleistungen

- aa) **Rohrgraben¹**
Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück gewährt und bei der Pauschale in Abzug gebracht

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

¹ Die Herstellung der Sandbettung wird immer durch das von den Hertener Stadtwerken beauftragte Tiefbauunternehmen durchgeführt.

- bb) **Mauereinführung**
Um den ordnungsgemäßen Einbau des Gashausesanschlusses nach DVGW Arbeitsblatt G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse“ zu gewährleisten, wird die Mauerdurchführung, außer einer bauseits erstellte Mehrspartenhaufeinführung, für den Gashausesanschluss immer durch das von den Hertener Stadtwerken beauftragte Tiefbauunternehmen durchgeführt.

	netto	brutto
abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Vergütung Eigenleistung

Die Vergütung für die Eigenleistung wird nicht gewährt, wenn der Hertener Stadtwerke GmbH anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von uns beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten, außer Herstellung der Mauerdurchführung und Erstellung der Sandbettung, durchführen muss.

- d) **Abtrennung eines Netzanschlusses zu Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen**
Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

	netto	brutto
pauschal	790,00 EUR	940,10 EUR

e) Baukostenzuschüsse, gemäß § 11 NDAV zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen

aa) Bei Versorgung in Niederdruck bis zu einem Eingangsdruck von 23 mbar

Baukostenzuschuss	ohne Berechnung
-------------------	-----------------

bb) Bei Versorgung in Nieder- /Mitteldruck bei einem Eingangsdruck von größer 23 mbar

Baukostenzuschuss	auf Anfrage
-------------------	-------------

II. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	58,00 EUR	69,02 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	58,00 EUR	69,02 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	29,00 EUR	34,51 EUR

III. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	58,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–15:45 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	58,00 EUR	69,02 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	87,00 EUR	103,53 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	29,00 EUR	34,51 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

In den vorgenannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten.

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
Gültig ab 1. Juli 2022

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt einen Netzanschluss der im Versorgungsvertrag benannten Entnahmestelle an das Hertener Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Hertener Stadtwerke in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Netzanschlusskosten/Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Kunde erstattet den Hertener Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
- 2.2 Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- 2.3 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung. Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.330,00 €	5.152,70 €
> 5–10 m	5.970,00 €	7.104,30 €
> 10–15 m	7.280,00 €	8.663,20 €
> 15–20 m	8.950,00 €	10.650,50 €

ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter
netto: 530,00 EUR/m brutto: 630,70 EUR/m

- 2.4 Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 2.3 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 2.5 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 2.3 in Abzug gebracht. Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	19,00 €	22,61 €

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Hausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen. Bei bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 €	154,70 €

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn den Hertener Stadtwerken anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

- 2.6 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau. Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 2 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

3. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 3.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.
- 3.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preis-

blatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

- 3.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Hertener Stadtwerke zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 3.4 Die Hertener Stadtwerke begrenzen die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h).
- 3.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Hertener Stadtwerke festgelegt.

4. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 4.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 4.2 Kommt der Versorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der mit dem vorherigen Kunden vereinbarte Anschlusswert, sollte dieser nicht vorliegen gilt der in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 4.3 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

5. Duldungspflichten/Zutrittsrecht

- 5.1 Mitarbeiter der Hertener Stadtwerke dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 5.2 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Hertener Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 5.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

6. Messung/Abrechnung/Zahlungsbestimmungen

- 6.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Hertener Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation, in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle oder an der Übergabestelle installiert. Die Hertener Stadtwerke behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 6.2 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Fernwärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 6.3 Die Hertener Stadtwerke behalten sich im Einzelfall eine monatliche Abrechnung vor.
- 6.4 Für die Entnahmestelle/n ist – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – ein Abschlag gemäß § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 6.5 Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Hertener Stadtwerke eine Schlussrechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von den Hertener Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

7. Zahlung und Verzug

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für und insbesondere Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwer-

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
Gültig ab 1. Juli 2022

- ken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.1 und 8.3 betragen:
- a. Unterbrechung der Versorgung**
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Bei vorhandener Trenneinrichtung | 58,00 € |
| Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. | |
- b. Wiederherstellung der Versorgung**
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
(Mo–Do 8–15.45 Uhr, Fr 8–13 Uhr) | 69,02 €*
* |
| außerhalb der Geschäftszeiten
(Mo–Do 15.45–17.45 Uhr, Fr 13–15 Uhr) | 103,53 € |
| Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist | 34,51 € |
- c. Inbetriebsetzung der Versorgung**
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
(Mo–Do 8–15.45 Uhr, Fr 8–13 Uhr) | 69,02 €*
* |
| außerhalb der Geschäftszeiten
(Mo–Do 15.45–17.45 Uhr, Fr 13–15 Uhr) | 103,53 € |
- * Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig. In den unter b) und c) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.
- 8.5 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in dieser Ziffer geregelten Pauschale berechnet. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen zu erstatten.
- 9. Kosten für die Wärmeabrechnung**
- 9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 9.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.
- 10. Anpassung der Leistung**
Die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeeinschussleistung betragen:
- | | |
|----------------------------------------|----------------|
| innerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 172,55 €*
* |
|----------------------------------------|----------------|
- * Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- In der genannten Pauschale ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.
Eine Anpassung der Wärmeanschlussleistung (Erhöhung oder Senkung) hat der Kunde frühzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats in Textform bei den Hertener Stadtwerken zu beauftragen. Eine Erhöhung der Wärmeanschlussleistung erfolgt ausschließlich einer vorabhaltlichen Prüfung, ob die Hertener Stadtwerke die vom Kunden gewünschte Leistung zur Verfügung stellen können.
- 11. Kostenpauschale**
Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 12.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 12.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 13. Mitteilungspflichten**
Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Hertener Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 14. Vertragslaufzeit/Lieferbeginn/Kündigung/Eigentümerwechsel**
- 14.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 14.2 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Entnahmestelle.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Hertener Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.
- 14.4 Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
- 15. Störungsdienst**
Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Hertener Stadtwerke, Herner Straße 21, 45699 Herten ist unter der Rufnummer 02366/307-113 zu erreichen.
- 16. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**
- 16.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 16.2 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 17. Streitbelegungsverfahren**
- 17.1 Die Hertener Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen und nicht an einem entsprechenden Verfahren teilnehmen werden.
- 17.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Hertener Stadtwerke lautet wie folgt: stadtwerke@herten.de.

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2021
der WiN Emscher-Lippe GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 03.06.2022 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2021 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.11.2022 bis 11.11.2022 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

WiN Emscher-Lippe GmbH

Bernd Groß
Geschäftsführer